

Richtlin 헏

- Richtlinien
- Nebenbestimmungen
- Transportkostenzuschüsse
- Projektabrechnung über Buchprüfer

2

(Neufassung mit Wirkung vom 1.1.2016)	ivater deutscher Träger (Kapitel 2302 Titel 687 76)	ien für die Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben
		3

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Förderrichtlinien

- 1.1 Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) entwicklungspolitisches Interesse hat privater deutscher Träger, an denen die Bundesregierung ein erhebliches (VV) zu §§ 23; 44 Bundeshaushaltsordnung Zuwendungen für Projekte und Programme gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften
- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht
- 1.3 Das BMZ entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten

Gegenstand der Förderung

Bundesregierung und den internationalen Menschenrechtskonventionen - Projekte und Programme im Regelfall in Entwicklungsländern, Gefördert werden - im Einklang mit den entwicklungspolitischen Zielsetzungen der

- den Entwicklungsländern nachhaltig verbessern, die die wirtschaftliche, soziale oder ökologische Situation armer Bev
 ölkerungsgruppen in
- an der Planung und Durchführung partnerschaftlich beteiligen, - oder die Selbsthilfeanstrengungen dieser Gruppen wirkungsvoll unterstützen und diese
- (ODA) erfüllen. - oder die zur Verwirklichung der Menschenrechte in den Entwicklungsländern beitragen und die die Bedingungen f
 ür eine Anrechnung als "Official Development Assistance"

Kriterien (Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz, Signifikanz, Nachhaltigkeit) zugrundegelegt Für die Bewilligung der Projekte und Programme werden insbesondere die OECD-DAC-

Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Richtlinien einschl. der BNBest-P/Private Träger licher Form an die privaten deutschen Träger weiter. Programmzuwendung des BMZ gemäß VV 12.5 und 12.6 zu § 44 BHO in privatrecht Träger und lokale Träger. Die EG reicht als Erstempfänger die Mittel auf Grundlage einer sind sowohl die Engagement Global gGmbH (EG) als auch die privaten deutschen
- 3.2 Private deutsche Träger in diesem Sinne können nur juristische Personen des privaten unabhängigen und erfahrenen Partnern in Entwicklungsländern nachweisen können. Die sein, deren Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit steuerrechtlich anerkannt ist und die eine Rechts (private Träger) mit Sitz und Geschäftsbetrieb in der Bundesrepublik Deutschland Zusammenarbeit mit Ein-Personen-Gesellschaften ist ausgeschlossen. mindestens dreijährige Erfahrung in der Kooperation mit vom deutschen Träger
- 3.3 Private deutsche Träger, die unter Aufsicht und Kontrolle internationaler privater werden grundsätzlich nicht gefördert. Wenn private deutsche Träger Teil einer Dachorganisationen stehen, und private deutsche Träger, in denen öffentlich-rechtliche Vereinigung mit regionalen Untergliederungen sind, erfolgt die Zusammenarbeit nur mit Körperschaften oder privatwirtschaftliche Unternehmen direkt Einfluss nehmen können,

l Förderrichtlinien

- 3.4 Die Verwaltungskosten des privaten deutschen Trägers müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Einnahmen stehen. Das Ergebnis der jeweiligen Trägerprüfung wird nachvoliziehbar festgehalten.
- 3.5 Der private deutsche Träger kann Mittel aus der Zuwendung an geeignete lokale Projektträger in Entwicklungsländern weiterleiten, soweit der Zuwendungsbescheid (BMZ / EG) und der Weiterleitungsvertrag (EG / Private deutsche Träger) dies vorsieht. Die Weiterleitung erfolgt in Form eines privatrechtlichen Vertrags (vgl. Nr. 9 der BNBest-P/Private Träger). Entsprechende Muster stellt die EG zur Verfügung. Der Zuwendungsempfänger (privater deutscher Träger) ist verpflichtet, evtl. entstehende vertragliche Rückerstattungsansprüche gegenüber dem lokalen Projektträger geltend zu machen und eingehende Beträge umgehend dem Zuwendungsgeber (BMZ) zurückzuerstatten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Gefördert werden nur Projekte, deren klar definierte Ziele innerhalb des vorgesehenen Mittelrahmens nach einer Laufzeit von höchstens 4 Jahren erreicht werden können und die eine Erfolgskontrolle ermöglichen. Verlängerungen über vier Jahre hinaus bedürfen der Einwilligung des BMZ. Projekte, bei denen überwiegend laufende Ausgaben finanziert werden sollen, werden nicht gefördert.
- 4.2 Weder der private deutsche Träger noch der lokale Projektträger im Entwicklungsland dürfen die Gesamtdurchführung des Projekts an ein kommerzielles Unternehmen (z.B. Consultingfirma) übertragen.

5. Art, Umfang und Höhe der Fördermittel

- 5.1 Die Fördermittel werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse im Wege der Projektförderung (grundsätzlich als Teilfinanzierung) gewährt. In Ausnahmefällen (z.B. im Rahmen von vorbereitenden, begleitenden, auswertenden und nachbereitenden Maßnahmen gemäß Titelerläuterungen) kann auch eine Vollfinanzierung vorgesehen werden.
- 5.2 Wenn ein privater deutscher Träger erstmalig gefördert wird, beträgt die Förderung höchstens 50.000,-€. Falls in Ausnahmefällen Projekte eines bereits in der Förderung befindlichen privaten deutschen Trägers mit einem Betrag von mehr als 500.000,-€ gefördert werden sollen, muss eine ausführliche Studie vorgelegt werden (s. a. 6.9), die im Regelfall von unabhängigen Gutachtern zu erstellen ist.
- 5.3 Die Förderung eines Projektes umfasst grundsätzlich höchstens 75 % der förderungsfähigen Gesamtausgaben. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des BMZ. Der Eigenanteil des privaten deutschen oder des lokalen Projektträgers darf nicht aus anderen öffentlichen Mitteln (z.B. der Europäischen Union, eines Bundeslandes oder der Kommunen) stammen. Der lokale Projektträger im Entwicklungsland soll sich angemessen am Projekt beteiligen.
- 5.4 In Ausnahmefällen kann das BMZ auf Antrag des privaten deutschen Trägers einwilligen, dass Eigenmittel auf eigenes Risiko vor der Bewilligung des Projekts eingesetzt werden. Voraussetzung dafür ist stets, dass ein Projektantrag vorliegt.

Förderrichtlinien

6. Zuwendungsfähige Ausgaben

Folgende Projektausgaben – auch im Rahmen von Finanzierungs- und Kreditsystemen – können mitfinanziert werden:

- 6.1 Ausgaben für Grundstückskauf und Baumaßnahmen, die den jeweiligen örtlichen Bedingungen angemessen sind.
- 6.2 Ausgaben für die Beschaffung und den Transport von Ausrüstung und Material sowie Tieren, soweit sie ortsüblich und angemessen sind. Werden Investitionsgüter (z.B. Produktionsmittel, Gebäude) zur privaten Nutzung oder zur Einkommenserzielung an die Zielgruppe weitergegeben, erfolgt dies grundsätzlich auf Kreditbasis oder mit einer angemessenen Eigenbeteiligung bzw. Gegenleistung der Begünstigten.
- 6.3 Ausgaben für Personal (einschließlich kurzfristiger Fortbildungsmaßnahmen), das unmittelbar an der Durchführung des Projektes beteiligt ist. Die Personalausgaben müssen ortsangemessen sein und in einem angemessenen Verhältnis zu den gesamten Ausgaben des Projektes stehen. Sie sollen grundsätzlich in abnehmenden Raten veranschlagt werden, um sicherzustellen, dass das Projekt auch nach Ende der Projektlaufzeit weiter betrieben werden kann.
- 6.4 Ausgaben für vom privaten deutschen Träger entsandtes Personal, das unmittelbar an der Projektdurchführung beteiligt ist, nur in besonders begründeten Ausnahmefällen. Der private deutsche Träger weist vorab nach, dass die Fachkräfte die für die vorgesehene Tätigkeit erforderliche persönliche und fachliche Fähigkeit besitzen und entsprechend vorbereitet sind. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gezahlt werden.
- 6.5 Betriebsausgaben für das Projekt. Sie sollen grundsätzlich nur in abnehmenden Raten veranschlagt werden, um sicherzustellen, dass das Projekt auch nach Ende der Förderung weiter betrieben werden kann.
- 6.6 Ausgaben für projektübergreifenden Wissenstransfer sowie für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in unmittelbarem thematischen Zusammenhang mit einem laufenden, im Rahmen dieser Richtlinien geförderten Projekt des privaten deutschen Trägers.
- 6.7 Ausgaben für Projektbetreuungsreisen durch im Geltungsbereich des BRKG ansässige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des privaten deutschen Trägers für jährlich eine Reise einer Person bei mehrjährigen Projekten. Die Reisedauer ist auf höchstens 14 Tage zu begrenzen (pro 12 Monate Projektlaufzeit, sonst anteilig). Bei mehreren Projekten im gleichen Land sind die Reisen zu bündeln. Bei einjährigen oder kürzeren Projekten ist eine Projektbetreuungsreise nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig; die Reisedauer ist entsprechend zu begrenzen. Es können Tage- und Übernachtungsgelder nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) in Verbindung mit der Auslands-Reisekostenverordnung (ARV), Kosten für die Economy- bzw. Touristenklasse bei Flügen und zweite Klasse bei Bahnfahrten sowie Ausgaben für Impfungen, Medikamente und Visa geltend gemacht werden.
- 6.8 Ausgaben für die Evaluierung von Projekten. Bei mehrjährigen komplexen Projekten oder Projekten mit Pilotcharakter kann eine Evaluierung durch unabhängige Gutachter mitfinanziert werden. Die Notwendigkeit der Evaluierung muss im Projektantrag dargelegt werden.
- 6.9 Ausgaben für Studien durch unabhängige Gutachter (s.a. 5.2), die dem privaten deutschen Träger im Jahr der Antragstellung zur Vorbereitung des Projekts entstanden sind, sofern das betreffende Projekt realisiert wird. Die Ausgaben dürfen 10 v.H. der vorgesehenen Projektförderung nicht übersteigen.

nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

- 1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 1.6 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

- 2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z. B. Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung
- 2.1.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- 2.1.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.
 2.2 Nr. 2.1 gilt (ausgenommen bei Vollfinanzierung und bei wiederkehrender Förderung desselben Zuwendungszwecks) nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 € ändern.

3. Vergabe von Aufträgen

- 3.1 Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100 000 € beträgt, sind anzuwenden
- bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen der Abschnitt 1 des Teils A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A),
- bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen der Abschnitt 1 des Teils A der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A).
- Sonderbestimmung zu 3.1: Sachbeschaffungen dürfen nur dann erfolgen, wenn dafür Bedarf besteht und die Voraussetzung für die unverzügliche Verwendung und Benutzung gegeben sind. Die Grundsätze der Korruptionsprävention sind bei allen Vergaben zu beachten. Die Regelungen des BMZ zur freihändigen Vergabe sind zu beachten.
- 3.2 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers als öffentlicher Auftraggeber gemäß § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
- aufgrund der Vergabeverordnung (VgV) den Abschnitt 2 des Teils A der VOB (VOB/A-EG) bzw. den Abschnitt 2 des Teils A der VOL (VOL/A-EG) oder die Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) anzuwenden oder
- die Sektorenverordnung (SektVO) oder die Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) anzuwenden oder
- andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.

4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestelltwerden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

Sonderbestimmung Nr. 1 zu 4.1: Sie dürfen nur mit Einwilligung des BMZ für einen anderen als den Zuwendungszweck verwendet werden. Die Verpflichtung, das BMZ zu beteiligen, gilt

- bei Grundstücken und Gebäuden mit einem Anschaffungswert von mehr als 50.000,-€ dreißig Jahre;
- bei Grundstücken und Gebäuden mit einem Anschaffungswert bis 50.000 ϵ fünf Jahre;
- bei beweglichen Gegenständen mit einem Anschaffungswert von 410,- bis 5.000,- € (ohne Umsatzsteuer) zwei Jahre sowie
- bei beweglichen Gegenständen mit einem Anschaffungswert von über 5.000 € fünf Jahre.

Wenn der Zuwendungsgeber seine Einwilligung nicht erteilt, ist ein anteiliger Wertausgleich in Höhe des Verkehrswertes der Gegenstände vom Projektträger zu erheben und an das BMZ abzuführen.

Sonderbestimmung Nr. 2 zu 4.1: Bei einer unfreiwilligen Zweckentfremdung innerhalb der unter 4.1 genannten Fristen, z. B. bei einer Enteignung oder sonstigen Besitz- oder Nutzentziehung, ist für den Fall, dass eine Entschädigung gezahlt wird, ein dem Anteil der Zuwendung an der tatsächlichen Finanzierung innerhalb des Finanzierungsplans entsprechender Teil der Entschädigung an das BMZ abzuführen.

4.2 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410,- € (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen der Bund Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

Sonderbestimmung Nr. 1 zu 4.2: Zur Nutzung in den Entwicklungsländern bestimmte: Gegenstände, die ganz oder teilweise aus der Zuwendung finanziert werden, gehen in das Eigentum derjenigen über, denen es nach der Zweckbestimmung des Projekts übertragen werden soll. Über die Übereignung ist im Verwendungsnachweis zu berichten. Der Zuwendungsempfänger regelt die Übergabe und die damit verbundenen Verpflichtungen entsprechend Nr. 9 dieser Nebenbestimmungen.

5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

5.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen

II. Nebenbestimmungen

öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er - ggf. weitere - Mittel von Dritten erhält,

- 5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
 - 5.3 sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.4 die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden können,
 - 5.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden, 5.6 ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

6. Nachweis der Verwendung

6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, späfestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. Sachberichte als Teil eines Zwischennachweises gemäß Nr. 6.3 dürfen mit dem nächst fälligen Sachbericht verbunden werden, wenn der Berichtszeitraum für ein Haushaltsjahr drei Monate nicht überschreitet.

 5.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

- 6.2.1 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erfäutern.
 - 6.2.2 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge unz zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizuftügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen

Sonderbestimmung Nr. 1 zu 6.2: Wenn anerkannte unabhängige Buchprüfer (chartered accountants) bei der Erstellung von Verwendungsnachweisen eingeschaltet werden, ist auf die Auswahl des Buchprüfers durch den privaten deutschen Träger in geeigneter Form Einfluss zu nehmen. Die Qualifikation als anerkannter unabhängiger Buchprüfer ist gründsätzlich durch Bestätigung der

II. Nebenbestimmungen

deutschen Botschaft oder einer anerkannten Einrichtung (z. B. Handelskammer) nachzuweisen. Testate von unabhängigen Buchprüfern müssen dem als Anlage IV beigefügten Muster entsprechen. Sie dürfen sich nicht auf die rein rechnerische Darstellung beschränken, sondern müssen die zweckentsprechende Verwendung der Mittel insgesamt darstellen. Die Zuwendungsempfänger müssen sicherstellen, dass den unabhängigen Buchprüfern alle dafür benötigten Unterlagen zur Verfügung gestellt werden. Die für die Buchprüfung angefallenen Kosten können aus den Projektmitteln finanziert werden.

Sonderbestimmung Nr. 2 zu 6.2: Wenn ausländische Zahlungsmittel zur Erfüllung des Projektzwecks benötigt werden, so müssen diese unter Beachtung der geltenden Devisenbestimmungen eingekauft und Belege über das Wechselgeschäft vorgelegt werden.

Sonderbestimmung Nr. 3 zu 6.2: Für Einzelausgaben unter 50,- € können nach pflichtgemäßer Prüfung durch den Zuwendungsempfänger Listen erstellt werden, denen keine Belege beigefügt werden müssen, sofern die Listen die Angaben gem Nr. 6.4 enthalten.

- 6.3 Der Zwischennachweis (Nr. 6.1 Satz 2) besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (ohne Belegliste nach Nr. 6.2.2 Satz 3), in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind.
- 6.4 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z. B. Projektnummer) enthalten.
- 6.5 Der Zuwendungsempfänger hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege)
 über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle
 sonst mit der Forderung zusammenhängenden Unterlagen (vgl. Nr. 7.1 Satz 1) fünf Jahre
 nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach
 steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt
 ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild oder Datenträger verwendet werden. Das
 Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger
 Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung
 entsprechen.
- 6.6 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nr. 6.1 beizufügen.

7. Prüfung der Verwendung

7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen

behörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen. Auskünfte zu erteilen In den Fällen der Nr. 6.6 sind diese Rechte der Bewilligungs

- 7.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Ergebnisses zu bescheinigen Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres
- 7.3 Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (§§

Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach oder sonst unwirksam wird Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen
- 8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn
- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2)
- 8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsemptanger
- die Zuwendung nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder
- 8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den pflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt. vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungs-
- 8.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen
- 8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des liegt im Anforderungsverfahren jedenfalls nicht vor, wenn die Mittel nach Ablauf von mehr als sechs Wochen nach Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden. vorrangig einzusetzen sind (§ 49a Abs. 4 VwVfG). Eine alsbaldige Verwendung der Mittel soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden; entsprechendes gilt

innerhalb von vier Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden. Sonderbestimmung Nr. 1 zu 8.5: Bei Verwendung der Mittel außerhalb des SEPA Raums liegt eine alsbaldige Verwendung jedenfalls nicht vor, wenn die Mittel nicht

entsprechend Nr. 9 an diese weiterzugeben, die Rechte aus den Vereinbarungen lokalen Projektträger im Entwicklungsland sorgfältig auszuwählen, die Auflagen Sonderbestimmung Nr. 2 zu 8.5: Den privaten deutschen Trägern obliegt es, die Wenn nötig, sind auch Verhandlungen zum Ziele einer Anderung, Ergänzung oder mit den lokalen Projektträgern im Entwicklungsland und deren Haftung zu verfolgen wahrzunehmen und Ansprüche auf die Rückerstattung im Rahmen der Vereinbarungen

> II. Nebenbestimmungen Einstellung der Förderung zu führen und Maßnahmen zur Sicherstellung der Zuwendung

11

zu treffen.

Sonderbestimmung Nr. 3 zu 8.5: Von den lokalen Projektfrägern erhaltene vollen Betrag an das BMZ ab. Erstattungen der Zuwendungen und Zinsen führen die privaten deutschen Träger im

9. Ergänzende Sonderbestimmungen: Vereinbarungen mit den lokalen Projektträgern ("Verpflichtungskatalog")

privaten deutschen Trägern obliegt, ist unter anderem zu regeln: Verpflichtungen und der ggfls. im Zuwendungsbescheid enthaltenen Auflagen und Vereinbarungen zu treffen. In den Vereinbarungen, deren weitere Ausgestaltung den Bedingungen sind mit den lokalen Projektträgern in den Entwicklungsländern vertragliche Zur Einhaltung der in den Förderrichtlinien und diesen Nebenbestimmungen enthaltenen

- 9.1 Die Abwicklung der Maßnahme, insbesondere die Prüfung der Mittelverwendung entsprechend den Nrn. 1, 2, 4 und 5 dieser Nebenbestimmungen
- 9.2 Aufträge der Projektträger im Entwicklungsland: Die Vergabe von Lieferungen und oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Leistungen ist dem Wettbewerb zu unterstellen, sofern nicht die Natur des Geschäftes
- 9.3 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
- 9.3.1 Der lokale Projektträger im Entwicklungsland ist zu verpflichten, alle Gegenstände, sorgfältig zu behandeln. die aus der Zuwendung finanziert wurden und in sein Eigentum übergegangen sind
- 9.3.2 Der lokale Projektträger muss zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Projektmittelabrechnung ist das Inventarverzeichnis in aktualisierter Form vorzulegen entsprechend den landesüblichen Bedingungen inventarisieren. Mit der jährlichen Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410,-€ übersteigt,
- 9.4 Abrechnung und Berichterstattung
- 9.4.1 Die Buchführung des lokalen Projektträgers im Entwicklungsland sowie die Rechnungslegung entsprechen. Ausgestaltung der Belege müssen den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen
- 9.4.2 Der lokale Projektträger im Entwicklungsland ist zu verpflichten, beim Geldumtausch geschäft vorzulegen. die geltenden Devisenbestimmungen zu beachten und Belege über das Wechsel-
- 9.4.3 Vom lokalen Projektträger im Entwicklungsland sind dem privaten deutschen Träger zu von diesem zu bestimmenden Fristen Sachberichte und Abrechnungen erforderlichen Unterlagen sind vom lokalen Projektträger im Entwicklungsland den Buchprüfer die Prüfung vornehmen, müssen diese darauf verpflichtet werden, ihre Berichtspflicht gegenüber dem BMZ nachzukommen. Sofern unabhängige einschließlich der Originalbelege vorzulegen, die es dem privaten deutschen Träger Buchprüfern zur Verfügung zu stellen. Die Belege sind fünf Jahre nach Vorlage der möglich machen, den Projektverlauf zu beurteilen und seinerseits seiner Schlussabrechnung gegenüber dem privaten deutschen Träger aufzubewahren. Testate nach dem vorgeschriebenen Muster in Anlage IV zu erstellen. Alle
- 9.5 Prüfung der Verwendung
- 9.5.1 Der private deutsche Träger muss nach Absprache mit dem lokalen Projektfräger im Auskünfte einholen und die Bücher und Belege einsehen können. Entwicklungsland das geförderte Projekt jederzeit besichtigen, die erforderlichen

II. Nebenbestimmungen

9.5.2 Das Prüfungsrecht des BMZ und das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs müssen beim lokalen Projektträger im Entwicklungsland vertraglich sichergestellt sein. Dies gilt auch in den Fällen, in denen unabhängige Buchprüfer eingeschaltet sind. Sollte das Prüfungsrecht nicht durchgesetzt werden können, wird der lokale Projektträger von der weiteren Förderung ausgeschlossen.

9.6 Rückforderung und Verzinsung

Der private deutsche Träger ist insbesondere verpflichtet, die Mittelauszahlung zu sperren und gezahlte Beträge zurückverlangen, wenn

- die Voraussetzungen für den Abschluss der Vereinbarungen nachträglich entfallen sind,
- Uberzahlungen eingetreten sind,
- die der Förderung zugrunde liegenden Angaben unvollständig oder unrichtig waren, die Mittel zweckwidrig verwendet werden,
- die überwiesenen Mittel nicht im vorgesehenen Zeitraum für fällige Zahlungen verwendet werden,
- Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist, insbesondere die Abrechnungs- und Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt werden.

Darüber hinaus ist eine Verzinsung von der Entstehung des Rückforderungsanspruchs an zu verlangen. Der Zinssatz beträgt 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich. Von der Geltendmachung des Zinsanspruchs kann insbesondere dann abgesehen werden, wenn der lokale Projektfräger die Umstände, die zur Rückforderung geführt haben, nicht zu vertreten hat und den zu erstattenden Betrag innerhalb der vom privaten deutschen Träger festgesetzten Frist leistet.

III. Transportkostenzuschüsse

12

III. Transportkostenzuschüsse

Ziel der Förderung

Durch Zuschüsse zu den Kosten für Transporte von entwicklungspolitisch förderungs, würdigen Sachspenden in Entwicklungsländer sollen die Lebensbedingungen besonders armer und benachteiligter Bevölkerungsgruppen verbessert werden.

Förderkriterien

- 2.1 Entwicklungspolitisch f\u00f6rderungsw\u00fcrdig sind Transporte von Sachspenden, die das Bem\u00fchen besonders armer und benachteiligter Bev\u00f6lkerungsgruppen zur Verbesserung ihrer materiellen und sozialen Lebensumst\u00e4nde wirkungsvoll unterst\u00fctzen. Dazu geh\u00f6ren insbesondere Sachspenden, die dazu beitragen,
- zusätzliches Einkommen zu schaffen;
- die schulische Bildung im Hinblick auf den Arbeitsmarkt zu verbessern;
- die Qualität der handwerklichen und praxisorientierten Berufsausbildung zu verbessern;
- die Produktivität kleiner handwerklicher und landwirtschaftlicher Betriebe zu steigern
- Versorgungsmöglichkeiten von Gesundheitseinrichtungen dauerhaft zu verbessern.
 2.2 Transporte von Sachspenden in den in Ziffer 2.1 genannten Bereichen sind jedoch nur

dann förderungswürdig, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Es darf sich nicht um Güter handeln, die von lokalen Kleinbetrieben hergestellt und verkauft werden. Dadurch soll vermieden werden, dass diesen Kleinbetrieben und den dorf Beschäftigten Erwerbs- oder Absatzmöglichkeiten verloren gehen
- den dort Beschäftigten Erwerbs- oder Absatzmöglichkeiten verloren gehen.

 Die Sachspenden müssen den wirtschaftlichen, technischen und infrastrukturellen Verhältnissen im Entwicklungsland entsprechen.
- Für technische Geräte müssen ausreichende Wartungs- und Reparaturmöglichkeiten im Entwicklungsland bestehen sowie die Ersatzteilversorgung langfristig gesichert sein.

Die Sachspenden müssen umweltverträglich sein.

- Die Sachspenden sollen im Entwicklungsland unentgeltlich abgegeben werden und dürfen jedenfalls nicht dazu dienen, der Empfängerorganisation gewinnorientierte Einnahmen zu verschaffen.
- Die Sachspenden müssen für Gebiete bestimmt sein, in die eine sichere Transportdurchführung gewährleistet ist.
- Der mit den Sachspenden angestrebte Zweck darf sich nicht mit dem Zweck eines anderen aus BMZ- Mitteln geförderten Entwicklungsprojekts überschneiden.
- 2.3 Nicht förderungswürdig sind grundsätzlich Transportkosten für folgende Sachspenden:
- Militärische Ausrüstungsgüter
- Luxusgüter
- chemische und andere sensible Stoffe, die ein besonderes Sicherheitsrisiko darstellen oder besondere Anforderungen an Qualität, Zulassung, Transport, Lagerung und Verwendung stellen
- Haushaltseinrichtungsgegenstände und Haushaltsartike
- Artikel des t\u00e4glichen Bedarfs
- Kleider- und Wäschesammlungen
- IT-Geräte, die älter als 5 Jahre sind
- Tiere und Pflanzen

III. Transportkostenzuschüsse

Fahrzeuge, bei denen die nächste Hauptuntersuchung in weniger als einem Jahr Sachspenden für rein humanitäre Zwecke (z. B. Hilfsgüter in Katastrophenfällen)

Ausrüstungsgüter für wissenschaftliche Zwecke

Besondere Bedingungen gelten für folgende Sachspenden

- Kleidungsstücke sowie Spiel- und Sportartikel dürfen nur in kleinen Mengen beigepackt werden.
- sind, gefördert werden. Sie müssen jedoch den Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation (WHO) entsprechen. Medikamentenspenden können nur in Ausnahmefällen, die im Einzelfall zu prüfen

Förderbedingungen

- 3.1 Die Erstattung von Kosten für bereits durchgeführte Transporte von Sachspenden ist
- 3.2 Transportkosten von entwicklungspolitisch förderungswürdigen Sachspenden für erreichbar sind. Der Zuschuss beträgt im Regelfall 75 % der in Ziffer 5.1 genannten Verbände sowie Initiativgruppen, deren Tätigkeit als gemeinnützig anerkannt ist und nicht gewinnorientiert ist. Transportkosten werden nur bezuschusst, wenn der Antragsteller berechtigt sind grundsätzlich nur private deutsche Organisationen, Vereine und Entwicklungsländer können nur auf schriftlichen Antrag bezuschusst werden. Antrags-Zuweisungen einer Zentralstelle oder eines Dachverbandes des Antragstellers) nicht über keine ausreichenden Eigenmittel verfügt und Fremdmittel (z.B. Spenden Dritter,
- 3.3 Empfänger der Sachspenden im Entwicklungsland müssen einheimische private oder Sachspenden bestimmungsgemäß, zweckentsprechend und umgehend eingesetzt werden. Der Empfänger im Entwicklungsland muss die Gewähr dafür bieten, dass die Einzelpersonen in Entwicklungsländern können keine Transportkosten bezuschusst öffentliche Organisationen sein, deren Tätigkeit gemeinnützig ist. Bei Sachspenden für
- 3.4 Transportkosten für Sachspenden können in dem in Ziffer 5.1 festgelegten Umfang bezu-Sachspenden entstehen, werden nicht übernommen. schusst werden. Folgekosten jeglicher Art, die im Zusammenhang mit dem Transport der
- 3.5 Um möglichst viele Antragsteller unterstützen zu können)
- kann pro Jahr und Antragsteller nur ein Antrag gefördert werden
- können nur die Kosten für den kostengünstigsten Transport, d. h. in der Regel keir Transport per Luft, bezuschusst werden;
- muss sich der Antragsteller mit einem angemessenen Eigenanteil von mindestens 25% an den Transportkosten beteiligen. Der Eigenanteil kann durch vom Antragsteller erbrachte Eigenleistungen reduziert werden.
- 3.6 Die Förderung eines Antrages begründet keinen Anspruch auf Förderung weiterer Anträge in den Folgejahren.
- 3.7 Transporte von Sachspenden werden nur durchgeführt, wenn die zollfreie Einfuhr in das erklärung, die vom Empfänger der Sachspende im Entwicklungsland beizubringen ist, gilt aufgenommen werden und bedarfsgerecht sind. Sofern in begründeten Einzelfällen keine als Hinweis dafür, dass die betreffenden Sachspenden im Entwicklungsland positiv Empfängerland durch eine Zollbefreiungserklärung sichergestellt ist. Die Zollbefreiungs-

Zollbefreiungserklärung beigebracht werden kann, muss vor Durchführung des Transports die Entzollung durch den Antragsteller sichergestellt sein

Förderverfahren

- 4.1 Anträge auf Transportkostenzuschüsse für Sachspenden sind an die EG zu richten. Die grundsätzlich über die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit EG prüft alle Anträge in fachlicher und technischer Hinsicht. Das BMZ entscheidet
- 4.2 Anträge auf Transportkostenzuschüsse müssen mindestens folgende Punkte enthalten: Angaben zum deutschen Antragsteller (Aufgaben, Aktivitäten, Rechtsstatus),
- Angaben zum Empfänger der Sachspenden im Entwicklungsland (Aufgaben,
- Aktivitäten, Rechtsstatus),
- vollständige Liste der zu transportierenden Sachspenden,
- Angaben zur Verwendung der Sachspenden im Entwicklungsland

Der Empfänger im Entwicklungsland hat den Eingang und die zweckentsprechende Die schriftliche Bestätigung ist vom Antragsteller an Engagement Global weiterzuleiten. Verwendung der Sachspenden gegenüber dem Antragsteller schriftlich zu bestätigen.

Förderumfang

5.1 Der Zuschuss zu den Transportkosten für Sachspenden schließt folgende Kosten ein:

Verpackung und Beladung der Sachspenden;

- Transport der Sachspenden vom Lagerort in der Bundesrepublik Deutschland bis zu einem zu vereinbarenden Bestimmungsort im Entwicklungsland sowie die
- Transportversicherung der Sachspenden (Höchsterstattung ist der deklarierte Transportversicherung hat der Antragsteller selbst zu decken) Zeitwert, maximal jedoch 50.000 €; eine darüber hinausgehende
- 5.2 Alle anderen Kosten werden nicht bezuschusst, z.B.:
- Kosten f
 ür die Beschaffung der Sachspenden;
- grundsätzlich Kosten f
 ür den Kauf von Containern
- Kosten f
 ür die Lagerung in der Bundesrepublik Deutschland und im
- Entwicklungsland,
- z. B. auch Container-Standgelder, etc.
- Kosten für die Entzollung der Sachspenden;
- Reisekosten.

IV. Projektabrechnung über Buchprüfer

- 1. Der anerkannte unabhängige Buchprüfer (chartered accountant) hat seine Testate entsprechend der zahlenmäßigen Nachweisung des Verwendungsnachweises zu gliedern. Dabei muss er darlegen, welchen Prüfauftrag er erhalten hat und welche Unterlagen Grundlage der Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung und der Einhaltung der Bewilligungsauflagen waren. Die Kernaussagen (vor allem Prüfungsfeststellungen) sowie das abschließende Prüfungstestat (s. Punkt 3) müssen jedoch ins Deutsche übersetzt werden (unbeglaubigt). Diese Übersetzung kann mit der Auswertung des Testats in den Sachbericht des Verwendungsnachweises (Punkt 6) integriert werden.
- Bei Abweichungen des Ist vom Soll von mehr als 30 % muss dies gesondert begründet werden, falls die Zustimmung des BMZ nicht vorab eingeholt worden ist.
 Das abschließende Prüfungstestat muss folgenden Inhalt haben (Mindestanforderung).
- Das abschließende Prüfungstestat muss folgenden Inhalt haben (Mindestanforderung): "Wir bestätigen hiermit, dass wir die Abrechnung der (Name des Projektträgers im Entwicklungsland) über die Finanzierung des Projekts (Name) auf der Grundlage der folgenden Verwendungsauflagen geprüft haben: (Aufzählung der entsprechenden Aufträge und Unterlagen). Hierzu haben wir die Bücher und Belege eingesehen. Unsere Prüfung führte zu folgendem Ergebnis:
- Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß durch Belege nachgewiesen.
- Die nachgewiesenen Ausgaben erfolgten antrags- und bewilligungskonform und entsprechen der Zweckbestimmung des Antrags und des Finanzierungsplans. Etwaige Abweichungen vom Finanzierungsplan sind in eigenen Erläuterungen dargestellt.
- Die nachgewiesenen Einnahmen, die als Eigenleistungen des Projektträgers, der Zielgruppe und/oder anderer Stellen im Projektland abgerechnet werden, sind in ihrer Höhe korrekt dargestellt und ihr Ursprung ist nach den Vorgaben erläutert worden.
- Die in der Projektvereinbarung aufgeführten Auflagen des Geldgebers wurden (in folgenden Punkten nicht) beachtet.
- Besonderheiten

Stand: 1. Februar 2023

Z 32 O2029-0042/003

Verfahrensübersicht zur Auftragsvergabe aus Zuwendungen des BMZ

der Vergabe von Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen sowie Bauleistungen in der Euro-Diese Verfahrensübersicht legt das Verfahren fest, das Zuwendungsempfänger¹⁾ des BMZ bei päischen Union (EU) und in Ländern außerhalb der EU anzuwenden haben. Für Auftragsvergaben in Entwicklungsländern besteht eine Ausnahmeregelung gemäß Nr. 4 der Verfahrensübersicht.

Bei der Vergabe von Aufträgen, auch von Direktaufträgen, sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Verhältnismäßigkeit?) zu beachten. Abhängig von der Gesamthöhe der erhaltenen Zuwendung sind entweder die Nummer 1 oder die Nummer 2 der Verfahrensübersicht anzuwenden Beträgt die gewährte Zuwendung insgesamt nicht mehr als 100.000 Euro, ist die Auftragsvergabe zumindest im Wettbewerb sicherzustellen (Nr. 1).

Wenn die Zuwendung (oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendungen) mehr als 100.000 Euro beträgt, sind bei der Vergabe von Aufträgen über

- Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberufliche Leistungen (Nr. 2.1)
- die *Unterschwellenvergabeverordnung* UVgO (mit den in Nr. 3 aufgeführten Einschränkungen),
 - Bauleistungen (Nr. 2.2)

die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen -Teil A (VOB/A Abschnitt 1) anzuwenden.

mit Teilnahmewettbewerb (§§ 8 Absatz 1 und 2, 9, 10 UVgO, §§ 3, 3b VOB/A Abschnitt 1) nach ihrer Wahl zur Verfügung. Die anderen Verfahrensarten stehen nur unter den nachfolgend in Nr. Den Auftraggebern stehen die Öffentliche Ausschreibung und die Beschränkte Ausschreibung 2 und Nr. 4 dargelegten Voraussetzungen zur Verfügung.

übersicht unberührt. Für solche Aufträge gelten die Regelungen des Teils 4 GWB außerhalb der Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bleiben ab Erreichen der sich aus § 106 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers als öffentlicher Auftraggeber⁵⁾ gemäß Teil 4 des Absatz 2 GWB ergebenden Schwellenwerte (Oberschwellenvergabe) bei dieser Verfahrens-EU sinngemäß.

Unabhängig vom geschätzten Auftragswert Auftragswert Auftragswert Auftragswert Auftragswert Ein grundsärzlich im Vettbewerb vorzunehmen. In der Ein Direktauftrag ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens, jedoch unter Beachtung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit kann vergeben werden für: • Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem Auftragswert von 1.000 Europ. Auftragswert von 3.000	ragsvergabe für Liefer. Dienst- und Bauleistungen istätzlich im Wettbewerb vorzunehmen. In der nid mehrere, mindestens drei Angebote einzuholen. Akaufrag ohne die Durchführung eines Vergabens, jedoch unter Beachtung der Haushaltsgrundstr. Virtschaftlichtet und Sparsamkeit kann vergeben für: Virtschaftlicher und Dienstleistungen bis zu einem Auffragswert von 1,000 Euro.
Euro	

2. Vergabeverfahren bei Zuwendungen über 100.000 Euro

	Geschätzter Auftragswert	Vergabeverfahren
	(ohne Umsatzsteuer)	
2:1	Liefer-/Dienstle	Liefer-/Dienstleistungen und freiberufliche Leistungen
2.1.1	≤ 1.000 Euro	Direktauftrag unter Beachtung der Haushallsonundsätze der Wirtschaff-
		lichkeit und Sparsamkeit.
		Der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten
	\perp	Unternehmen wechsein (§ 14 UVgU).
2:1:5	> 1.000 Euro bis	Regelvergabeverfahren:
	< 25.000 Euro	Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewett- bewerb gemäß § 12 UVgO.
		Mit Teilnahmewettbewerb ailt:
		Aufforderung an unbeschränkte Anzahl von Unternehmen
		zur Abgabe von Teilnahmeanträgen im Rahmen eines
		Teilnahmewettbewerbs (§§ 12, 10 Absatz 1 und 2 UVgO).
		Eine Beschränkung der Zahl der Bewerber, die zur
		Angebotsabgabe aufgefordert werden, ist nur unter den
		Voraussetzungen von §§ 10 Absatz Z, 36 UVg∪ moglich.
		Ohne Teilnahmewettbewerb gilt:
		Aufforderung an mehrere, grundsätzlich mindestens drei
		Unternehmen zur Abgabe eines Angebots oder zur Teil-
		nanme an Vernandiungen (§§ 12 Absatze 2 bis b, 11
		Absalz z OvgO).
		Hinweis:
		Im Fall einer Verhandlungsvergabe nach § 8 Absatz 4
	¥	Nummer 9 - 14 UVgO darf auch nur ein Unternehmen zur
		Abgabe eines Angebots oder zur Teilnahme an Ver-
		handlungen aufgefordert werden (§ 12 Absatz 3 UVgO).
		Freihen fliche Leistungen eind mundeätzlich im Wetthe
		werb zu vergeben. Es ist so viel Wettbewerb zu schaffen,
and the second second		

²⁾ § 2 Abs. 1 UVgO, Nr. 1.1 ANBest-P, Nr. 1.1 der Besonderen Nebenbestimmungen (u. a. BNBest-P/Private Träger, ¹) Zuwendungsempfänger sind auch die Empfänger weitergeleiteter Zuwendungen (u. a. örtliche Projektträger). BNBest-P/Kirchen, BNBest-P/Stiftungen, BNBest-P/Sozialstruktur), Nr. 1.1 ANBest-I

	NATURAL SANSAN	wie es nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist (§ 50 UVgO).
2.1.3	> 25.000 Euro und	Regelvergabeverfahren;
	< Schwellenwert nach § 106	Öffentliche Ausschreibung oder Beschränkte Ausschreibung mit Teilanberg
	GWB ³	Commission of the leafing of the light of th
		Mit Teilnahmewettbewerb gilt:
		Aufforderung an unbeschränkte Anzahl von Unternehmen zur Aboabe von Teilnahmeanträkken im Deternehmen
	· ·	Teilnahmewettbewerbs (§ 10 Absatz 1 und 2 11/20)
		Zahl der Bewerber nur nach §§ 10 Absatz 2, 36 LIVon
		begrenzbar,
		Ausnahmen
		Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewetthewerk
		(§§ 8 Absatz 3, 11 UVgO) oder Verhandlungsvergabe mit
		oder ohne Teilnahmewettbewerb (§§ 8 Absatz 4, 12
		sind.
		Hinweis:
		Im Fall einer Verhandlungsvergabe nach § 8 Absatz 4
		Nummer 9 - 14 darf auch nur ein Unternehmen zur
		Abgabe eines Angebots oder zur Teilnahme an Ver-
		iranuningen aurgerordert werden (§ 12 Absatz 3 UVgO).
		Handelt es sich bei der Dienstleistung um eine freihe.
	~	ruffiche Leistung, hängt die Art des Vergabeverfahrens
		von der Natur des Geschäfts oder den besonderen Um-
	•	standen ab (§ 50 UVgO). In diesem Fall ist eine Ver-
		dann zuläsein woge eine der ohne Teilnahmewettbewerb
		eine Beschränkte Ausschreibung mit ader aber
		nahmewettbewerb nach der Natur des Geschäfts oder
7	,	nach den besonderen Umständen nicht möglich ist.
CHECKE	GWR ³⁾	Anwendung des Oberschwellenvergaberechts (GWB,
		VyV), wenn der Zuwendungsempfänger öffentlicher Auf- traggeber ⁵⁾ ist. Anderenfalls mit Nr. 2-1-3
2.2.		Bauleistungen
2.2.1	≤ 3.000 Euro	Direktauftrag
		unter Beachtung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaft-
		Der Auffragebergen
September 15		Det Aufgegeber soil zwischen den beauftragten Unter- nehmen wechseln (§ 3a Absatz 4 VOB/A Abschnift 1)
2.2.2	≤ 10.000 Euro	Freihändige Vergabe
151615		gemäß § 3a Absatz 3 VOB/A Abschnitt 1
2.2.3 >	10.000 Euro und	Öffentliche Ausschreibung oder Beschränkte
V	< Schwellenwert nach § 106	Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb gemäß § 3a Absatz 1 VOB/A Abschnitt 1
	GWB⁴)	

Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb in den Fällen des § 3a Absatz 2 VOB/A Abschnitt 1.	Freihändige Vergabe in den Fällen des § 3a Absatz 3 VOB/A Abschnitt 1.	Anwendung des Oberschwellenvergaberechts (GWB, VgV Abschnitt 1 und Abschnitt 2 Habschaften 10	Ubrigen VOB/A Abschnitt 2), wenn der Zuwendungs- empfänger öffentlicher Auftraggeber ⁵) ist. Anderenfalls gilt Nr. 2.2.3.
b		2.2.4 ≥ Schwellenwert nach § 106 GWB⁴)	
		2.2.4	

Anwendung der Unterschwellenvergabeordnung

In der Projektförderung gilt die Verpflichtung zur Anwendung der UVgO nicht für folgende Vorschriften (Nr. 3.1 ANBest-P):

- § 22 UVgO zur Auffeilung nach Losen,
- § 28 Absatz 1 Satz 3 UVgO zur Veröffentlichung von Auftragsbekanntmachungen,
 - § 30 UVgO zur Vergabebekanntmachung,
- § 38 Absátze 2 bis 4 UVgO zu Form und Übermittlung der Teilnahmeanträge und
 - § 44 UVgO zu ungewöhnlich niedrigen Angeboten,
- § 46 UVgO zur Unterrichtung der Bewerber und Bieter.

Vergabe von Aufträgen in Entwicklungsländern

leistungen und von Bauleistungen, die in diesen Ländern für einen dorf zu deckenden In Entwicklungsländern⁶⁾ können Aufträge für die Vergabe von Liefer- und Dienst-Bedarf beschafft werden, wie folgt vergeben werden:

- Aufträge über Liefer-, Dienst- und freiberufliche Leistungen bis zu einem Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) von 4.1
 - 150.000 Euro: Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb gem. Nr. 2.1.2. - 1.000 Euro: Direktauftrag gem. Nr. 2.1.1,
 - 4.2 Aufträge über Bauleistungen bis zu einem Auftragswert von
 - - 3.000.000 Euro: Freihändige Vergabe gem. Nr. 2.2.2. 3.000 Euro: Direktauftrag gem. Nr. 2.2.1,

Wird die Auftragswertgrenze von 150.000 Euro bzw. 3.000.000 € überschritten, sind die entsprechenden Vergabeverfahren gem. Nr. 2.1.3 und 2.1.4 bzw. Nr. 2.2.3 und 2.2.4

durchzuführen.

Regelung angewendet werden, wenn sie insgesamt höhere Anforderungen an die Auftrags-Verfügt der Zuwendungsempfänger (Projektträger) über eine Vergaberegelung, kann diese vergabe stellt als die Verfahrensübersicht zur Auftragsvergabe aus Zuwendungen des

Feilnahmeanträge und Angebote, die miteinander vergleichbar sein müssen, können die Auftraggeber in Textform mittels elektronischer Übermittlung, Telefax oder auf dem Form und Übermittlung von Teilnahmeanträgen und Angeboten/Dokumentation Postweg von den Unternehmen einfordern (§ 38 Abs. 1 UVGO). Im Bereich unterhalb der Schwellenwerte nach § 106 GWB ist jedes Vergabeverfahren von Anbeginn fortlaufend in Textform zu dokumentieren, sodass die einzelnen Stufen und Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen des Verfahrens festgehalten werden (§ 6 UVgO; § 20 VOB/A Abschnitt 1).

Vor Durchführung eines Vergabeverfahrens ist der Bedarf (Notwendigkeit der Beschaffung oder Baumaßnahme) in einem Vermerk zu begründen

Bei Direktaufträgen ab 500 € (ohne Umsatzsteuer) ist die Preiserkundung zu dokumentieren (z. B. durch Telefonnotiz oder Internetrecherche-Ausdrucke)

steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist Die Dokumentation sowie die Angebote, Teilnahmeanträge und ihre Anlagen sind fünf Jahre ab Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach (Nr. 6.5 ANBest-P). Im Bereich oberhalb der Schwellenwerte gelten vergleichbare Regelungen (Teil 4 GWB; § 8 VgV; § 20 VOB/A-EU). Hier ist neben der Dokumentation ein Vergabevermerk erforderlich.

^{3) 215.000} Euro; 4) 5,382,000 Euro (Stand: 01.01.2022). Die Schwellenwerte werden alle zwei Jahre geprüff

und ggf. angepasst (zuletzt zum 01.01.2022)
⁹ gem. §§ 96, 99 GWB; u. a. Zuwendungsempfänger (gemeinnützige Organisationen), die-überwiegend, d. h. zu mehr als 50%, aus öffentlichen Mitteln in Deutschland finanziert werden

⁶⁾ Länder gemäß OECD/DAC-Liste, s.

https://www.oecd.org/dac/financing-sustainable-development/development-finance-standards/daciist.htm